

Die japanische Verfassung : Ihr möglicher Beitrag zur Synthese von Ost und West

手島, 孝
九州大学法学部教授

<https://doi.org/10.15017/1815>

出版情報 : 法政研究. 51 (1), pp.202-220, 1984-10-25. 九州大学法政学会
バージョン :
権利関係 :



Die japanische Verfassung: Ihr möglicher Beitrag zur Synthese von Ost und West*

von
Takashi Teshima**

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Äußere Eigenschaften der japanischen Verfassungen
- III. Innere Eigenschaften der Verfassung von 1889
- IV. Innere Eigenschaften der Verfassung von 1946:
 - (1) Demokratie
 - V. Forts. : (2) Pazifismus
- VI. Schluß

* Text der Vorträge gehalten vom Verfasser am 5. Juli 1983 am Staats- und Völkerrechtstheoretischen Seminar (von Prof. Kaiser mit Prof. Boguslavsky, Moskau, als Besucher) der Universität Freiburg i. Br. sowie — mit einigen Modifikationen mit schweizerischen Beispielen — am 26. Mai 1983 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und am 2. November 1983 am öffentlich-rechtlichen Doktoranden-seminar (von Prof. Saladin) der Universität Bern. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

** o. Prof. Dr. iur. Inhaber des Lehrstuhls für Staatsrecht an der Universität Kyushu/Japan. Veröffentlichungen: zehn Bücher (im Japanischen) sowie viele Aufsätze und Abhandlungen, von denen vier auf deutsch geschrieben und in Deutschland publiziert wurden: Theorie und Praxis der Abberufung von Bürgermeistern und Gouverneuren in Japan (in: Archiv für Kommunalwissenschaften, Jg. 2-II, 1963); Über den Verwaltungsstaat (in: Gedächtnisschrift für Hans Peters, Springer Verlag, 1967); Öffentlich-rechtliche Probleme der Planung in Japan (in: Wissenschaftliche Zusammenarbeit und Austausch zwischen Deutschland und Japan, hrsg. v. d. Humboldt-Stiftung, Bonn, 1979); Neubildung des Verwaltungsbegriffes (in: Die Verwaltung, Bd. 12 Heft 3, 1979).

I.

In sechs Jahren begrüßt die Welt das Jahr 1989. Wahrscheinlich kennen die Europäer die Bedeutung dieses Jahres gut. Ja, das 200. Anniversarium der französischen Umwälzung! Wieviel von ihnen wissen aber, daß es auch das Zentenarium der japanischen modernen Verfassunggebung ist?

1889, gerade ein Jahrhundert nach der Groß-Revolution in Frankreich hat sich Japan, das damals neugeborene sog. Kaiserreich Groß-Japan, seine erste Verfassung im europäisch-neuzeitlichen Sinne gegeben. Selbstverständlich hatte es, wie es sich bereits seit dem 3. Jahrhundert auf den fernöstlichen Inseln als einen selbständigen Einheitsstaat behaupten konnte, insoweit seine eigene Verfassung im materiellen Sinne gehabt. Sie blieb aber zum größten Teil ungeschrieben und war inhaltlich von der sowohl einheimischen als auch chinesischen Rechtstradition und -kultur bestimmt. Es ist also erst nach dem Beginn der Internationalisierung und Modernisierung Japans in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, daß dort von der geschriebenen Verfassung abendländischen Stils die Rede sein kann. Die erste moderne japanische Verfassung von 1889, formell die Verfassung des Kaiserreichs Groß-Japan genannt, galt bis 1947, wo an ihre Stelle eine neue, d. h. die bestehende Verfassung, die offiziell nunmehr schlicht die Verfassung des Staates Japan heißt, getreten ist.¹⁾

Auf diese nicht lange, aber immerhin schon fast einhundert Jahre zählende moderne Verfassungsgeschichte Japans zurückblickend, möchte ich nun daraus eine Zwischenbilanz im Sinne des *Give-and-Take* zwischen Europa und Japan, allgemeiner zwischen West und Ost, ziehen.

Neulich habe ich einen Bericht in der „Neuen Zürcher Zeitung“

1) Für einen geschichtlichen Überblick empfehlenswert: *Jun'ichi Murakami*, Einführung in die Grundlagen des japanischen Rechts, Darmstadt 1974.

gelesen, der mit dem folgenden Satz anfang: „Japan, das vor nicht langer Zeit in erster Linie als Imitator westlicher Technik gegolten hatte, ist seinerseits zu einem ‚Beispiel‘ geworden, das auf nachahmenswerte Prinzipien einer erfolgreichen Entwicklung hin analysiert wird.“²⁾ Obwohl uns Japaner der erstere Relativsatz dieses Satzes subjektiv bitter abstößt, indem er uns an die Zeilen des „Meinen Kampfes“ erinnert, in den *Hitler* die japanische Zivilisation als die der „Mondlicht“ herabgesetzt hat, so scheint doch diese Bemerkung einer der führenden europäischen Zeitungen als Ganzes objektiv treffend zu sein. Hoffentlich ist es der Fall nicht nur im Bereich des technischen Ingenieurwesens, sondern auch auf dem Gebiet der sozialen Technologie. Ich will versuchen, das in meinem Fach Staatsrecht zu exemplifizieren. Zwar haben wir in diesem Feld immer noch einen großen Einfuhrüberschuß im bemerkenswerten Kontrast zu unserem Außenhandel mit einem heutzutage oft heftige internationale Reibereien verursachenden starken Ausfuhrüberschuß. Allein es ist meines Erachtens jetzt hauptsächlich die Sprachmauer, d. h. besonders die Schwierigkeit der japanischen Sprache, die in der Rechtswissenschaft Export aus Japan nach wie vor verhindert oder erschwert, gerade umgekehrt wie die angeblich im Außenhandel den Import hemmende Zollbarriere, und wenn man über diese Mauer klettern würde, dann könnte man dort nicht geringe originelle Entwicklungen und Erfahrungen verborgen finden. Ob diese Entwicklungen und Erfahrungen auch „nachahmenswert“ seien oder nicht, bleibe für jetzt dahingestellt. Zunächst darauf aufmerksam zu machen, darum handelt es sich hier.

Die folgenden Ausführungen teile ich in zwei Teile ein, nämlich den Teil der äußeren (II) und den Teil der inneren Eigenschaften der japanischen Verfassung (III, IV und V).

2) NZZ v. 21. März 1983, S. 17.

II.

Der erste Teil betrifft die äußere Form der Verfassungsstruktur.

Hier ist hervorzuheben, daß unsere Verfassungsgeschichte während der letzten 94 Jahre keine Revision erfahren hat, bis auf eine einzige, und zwar große Ausnahme: die angebliche Totalrevision von 1946, auf die gleich nachher eingegangen werden wird. Was für ein Gegensatz zum Fall von Deutschland, wo z. B. das Grundgesetz für die Bundesrepublik von 1949 im Zeitraum seines 34-jährigen Bestehens bereits 34 Teiländerungen vorgenommen hat!³⁾ Wie vielleicht bekannt, hat auf die Aus- und Fortbildung der alten kaiserlichen Verfassung Japans das deutsche, vor allem preußische Staatsrecht einen großen Einfluß ausgeübt, und seine gegenwärtige Verfassung wurde und ist ihrerseits von der amerikanischen Konstitution stark beeinflusst. Das gilt natürlich sowohl für die Form als auch für den Inhalt der Verfassungsstruktur, und man hat in Japan die Bestimmung, und zwar die erschwerte Bestimmung der Verfassungsänderung auch als eine westliche Erfindung zum Kompromiß zwischen Rigidität und Flexibilität der Verfassungsurkunde übernommen. So hatte unsere Verfassung von 1889 in Art. 73 vorgeschrieben, sie sei auf die Initiative des Kaisers vom Reichstag, d. h. dem Adels- und dem Abgeordnetenhaus, in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jedes Hauses mit einstimmigen Beschlüssen je mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu ändern. Merkwürdigerweise hat man allerdings bis 1946 57 Jahre lang nie von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht. Auch in Art. 96 unserer neuen bzw. gegenwärtigen

3) Fassung für die Vorträge in der Schweiz: „Was für ein Gegensatz zum Fall der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1874, die im Zeitraum ihres 109-jährigen Bestehens bereits etwa 100 Teiländerungen vorgenommen hat!“

Verfassung kann man eine entsprechende Verfahrensvorschrift finden, nach der ihre Revision auf die Initiative des Parlaments, nämlich der beiden Häuser: des Abgeordneten- und des Rätehauses, mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder in jedem Hause vom jetzt souveränen Volke in einer Volksabstimmung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen soll. Abgesehen davon, daß diese Bedingungen als ein Beispiel der von *Lord Bryce* sogenannten „*rigid constitution*“ sehr schwer zu erfüllen sind, ist es doch auch hier eine Tatsache, die den Beobachtern sogleich in die Augen fällt, daß die neue Verfassung inzwischen ihrerseits 36 Jahre ganz unberührt bleibt. Man denke vergleichend an die Praxis der den japanischen als Muster gedienten oder dienenden deutschen bzw. amerikanischen Verfassungen in dieser Hinsicht. Wie oben am Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland angeführt, haben diese zimal Änderungsgesetze bzw. *amendments* gehabt.⁴⁾

Wo kommt dieser markante Unterschied her? Ein Grund dafür könnte es sein, daß die Art und Weise der Verfassungsregelung bei uns so kurz und einfach ist, daß ihre Auslegung und Anwendung weit auszudehnen ist, um ihre formale wörtliche Reform nicht notwendig zu machen. So bestand die alte kaiserliche Verfassung aus nur 76 Artikeln, jeder von denen seinerseits in einem oder einigen äußerst knappen Sätzen ausgedrückt war. Was die neue Verfassung angeht, beträgt jetzt die Zahl der Artikel, ausgenommen einer längeren Präambel, 103 und der Satzbau jegliches Artikels ist etwas komplizierter geworden. Trotzdem hebt sogar sie ihre Bescheidenheit ab, wenn man sie e. c. dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gegenüberstellt, das mit vielen Einschaltartikeln mit der alphabetischen Zusatzbezeichnung „a“, „b“, „c“, sogar bis „l“ und Übergangs- und

4) Fassung für die Vorträge in der Schweiz: „Wie die oben angeführte schweizerische Bundesverfassung haben diese auch zimal Änderungsgesetze bzw. *amendments* gehabt.“

Schlußbestimmungen heute aus 172 und zwar nicht selten sehr langen und verwickelten Artikeln zusammengesetzt ist.⁵⁾ Diese Kürze und Einfachheit der Bestimmungen der japanischen Verfassung wäre als eine Konsequenz der typisch orientalischen Rechtskultur oder -tradition zu verstehen, in der das Regieren mit Tugend, d. h. mit möglichst geringen Rechtssätzen für Ideal galt. „Drei Artikel genügen einem Gesetz“, so hieß ein alter chinesischer, auch in Japan bekannter Aphorismus. Solche Rechtsauffassung ist fremd im Okzident, wo man sich immer bemüht hat, das Recht nach Möglichkeit genau und näher zu gestalten.

Wie es auch immer sein mag, ist diese praktische Beständigkeit ganz bemerkbar als eine äußere Eigenschaft der japanischen Verfassung(en). Eine gute Eigenschaft. — Sogar könnte man sagen, würde man auf die Rechtsstabilität, näher gesagt: die Stabilität des stufenförmigen Rechtssystems mit der Verfassung an der Spitze Wert legen. In der Tat lautet Art. 98 der Verfassung des Staates Japan: „Diese Verfassung ist das oberste Gesetz des Landes“ und das Kaiserwort anlässlich der Verkündung der Verfassung des Kaiserreichs Groß-Japan betonte ihre „ewige, unvergängliche Grundgesetzlichkeit“.⁶⁾ Daß diese Stärke aber zugleich eine Schwäche als Kehrseite der Medaille bedeutet, ist unschwer zu spüren. Ich habe bereits die Kürze und Einfachheit der Verfassungsregelung und damit den breiten Spielraum der Verfassungsauslegung und -anwendung in Japan als einen Grund

5) Fassung für die Vorträge in der Schweiz: „Trotzdem hebt sogar sie ihre Bescheidenheit ab, wenn man sie e. c. der schweizerischen Bundesverfassung gegenüberstellt, die mit vielen Einschaltartikeln mit der lateinischen Bezeichnung ‚bis‘, ‚ter‘, ‚quater‘ usw. und Uebergangsbestimmungen heute aus beinahe 200 und zwar nicht selten sehr langen und verwickelten Artikeln zusammengesetzt ist.“

6) Zur deutschen Übersetzung des Wortlautes der japanischen Verfassungen wurden hier und im folgenden *Wilhelm Röhl*, Die japanische Verfassung, Frankfurt/M.-Berlin 1963, und die authentische englische Translation von der japanischen Regierung („*The Constitution of Japan*“) zu Rate gezogen.

der dortigen Verfassungsunveränderlichkeit erwähnt. Gerade in dieser großen Ausdehnungsmöglichkeit, die der Verfassung häufige Revisionen unnötig macht und so ihrer Sicherheit dienen soll, steckt paradoxerweise die Gefahr der Bedrohung derselben Verfassungssicherheit. Denn Kautschukparagraphen müssen an ihrer normativen Kraft einbüßen und unter der unverletzten Oberfläche könnte diese Einbuße an materieller Rechtssicherheit vor sich gehen. Das war eben der Fall am Endstadium der alten Verfassung. Ihre schlichte, deshalb vage Regelung der kaiserlichen Prärogativen insbesondere erlaubte zwar in den ersten zwei Dritteln ihrer Geschichte allmählich deren Interpretation und Ausübung in der demokratischen Richtung, indem man die verfassungsmäßig, d. i. Art. 10 nach omnipotente Personal-Prärogative des Kaisers dazu benutzte, den Vorsitzenden der Mehrheitspartei im Abgeordnetenhaus zum Premierminister zu ernennen; aber mit der Faschistisierung der japanischen Gesellschaft seit etwa 1930 bahnte sie umgekehrt der un-, gar antidemokratischen Zeitströmung und zwar der militärischen Diktatur den Weg, der schließlich zur Niederlage im Zweiten Weltkrieg und damit zum Untergang des Kaiserreichs samt seiner Verfassung selbst führte. Das war das verhängnisvolle Schicksal unserer alten kaiserlichen Verfassung mit zweischneidigen Generalklauseln. Ist es für sie also nicht symbolisch, daß man dann formal noch mit der Änderungsbestimmung der alten Verfassung die neue zustande kommen ließ, obgleich es dabei inhaltlich nicht mehr um irgendwelche Änderungen der bestehenden Verfassung, sondern um eine ganz neue Verfassungsgebung: also eine Revolution im theoretischen Sinne handelte? Es ist dieser Vorgang, den ich am Anfang dieses Teiles als eine einzige, und zwar große Ausnahme in der sonst beständigen Verfassungsgeschichte Japans berührt habe. In der Gegenwart zeigt jene Stärke wie Schwäche vor allem Art. 9 der Verfassung des Staates Japan, der sog. Kriegsverzichtartikel, der sich, wie im nächsten Teil (V) dargelegt, trotz

seiner textwörtlichen Unveränderlichkeit derart einem beträchtlichen Bedeutungswandel unterwarf und unterwirft, daß man heute selbst von der „Verfassungswandlung“ im Sinne *Georg Jellineks* spricht.

III.

Soweit der erste Teil. Wenden wir uns dann dem zweiten Teil über die inhaltlichen Charakteristika der japanischen Verfassung(en) zu.

Ich habe soeben die Revolution, die zwischen der Verfassung des Kaiserreichs Groß-Japan und der Verfassung des Staates Japan lag, gestreift. Warum Revolution? Weil die Grundnorm so vollständig gewechselt hat, daß es zwischen beiden Verfassungen keine rechtliche Kontinuität mehr gibt. Das heißt, an die Stelle der verfassunggebenden Gewalt des Kaisers trat nun ganz umwälzend diejenige des Volkes! Folglich haben die substantziellen Strukturprinzipien gleichfalls um einhundertachtzig Grad gewechselt. Auch in dieser Hinsicht, nämlich bezüglich der inhaltlichen Grundstrukturen der beiden Verfassungen und deren kluftigen Überganges müssen einem behutsamen Beobachter nicht bloß abendländische Beeinflussungen, sondern auch japanisch-eigene Entfaltungen auffallen.

Zuerst die alte Verfassung von 1889.

Einmal hat eine amerikanische Japankennerin das alte Japan oder Japan bis 1946 als das Land von „Chrysantheme und Schwert“ gekennzeichnet.⁷⁾ Meiner Meinung nach trifft diese literarische

7) *Ruth Benedict, The Chrysanthemum and the Sword*, Boston 1946. Allerdings war der Sinn dieses Buchtitels anders als derjenige, in dem ich im folgenden Text diese Metaphorik gebrauche: für die Verfasserin waren die Chrysantheme und das Schwert die Symbole des widerspruchsvollen Nationalcharakters der Japaner. Sie schrieb (a. a. O., S. 2): „When he (a serious observer) writes a book on a nation with a popular cult of aestheticism which gives high honor to actors and to artists and lavishes art upon the cultivation of chrysanthemums, that book does

Charakterisierung auch der damaligen Verfassung zu. Es würde sich von selbst verstehen, daß ich hier mit der „Chrysantheme“ die japanisierte Monarchie vom die Chrysantheme im Wappen führenden Kaiserhaus und mit dem „Schwert“ den vom japanischen Schwert symbolisierten Militarismus japanischer Art meine. Diese Verfassung wurde nach dem europäischen, vor allem deutschen Muster die Monarchensouveränität und das stehende Heerwesen mit der allgemeinen Wehrpflicht einführend oktroyiert. Man müßte aber nicht übersehen, daß diese Einführung von Anfang an weitgehend einheimisch modifiziert war und darauf auch immer speziell-japanisch entwickelt wurde. Das werde ich ausschließlich am monarchischen Prinzip beweisen, da mit seinen japanischen Besonderheiten diejenigen des zweiten Grundsatzes des Militarismus gekoppelt sind.

Nun pflegt man in diesem Zusammenhang auf die Rezeption der konstitutionellen Monarchie preußischer Prägung hinzuweisen. Wenn der Hinweis auch nicht ohne Grund besonders aus Rücksicht auf den tatsächlichen Entstehungsverlauf des Verfassungsentwurfes sein mag, ist er doch nicht genau. Denn die Gesamtstruktur der Verfassung des Kaiserreichs Groß-Japan war viel monarchistischer als ihr preußisches Modell, was uns berechtigen dürfte, sie sogar als absolute Monarchie zu qualifizieren. Zwar war sie konstitutionell in dem Sinne, daß sie ein Abgeordnetenhaus errichtete, eine wenn auch scheinbare Gewaltenteilung anerkannte und den Untertanen Grundrechte, wie beschränkt auch im Umfang, gewährleistete; aber dieser Konstitutionalismus war durch die sehr starken verfassungsmäßigen Prärogativen des Kaisers überschattet und wie der Emmentaler Käse durchlöchert, also blieb er nur vorgetäuscht. Die Verfassung selber schrieb in Art. 4 vor, der Kaiser sei das Staatsoberhaupt des Reiches; er vereinige in

not ordinarily have to be supplemented by another which is devoted to the cult of the sword and the top prestige of the warrior.“ — „Both the sword and the chrysanthemum are a part of the picture (on Japan).“

sich die Herrschaftsgewalt. Diese verfassungsrechtliche Stellung des Kaisers als des vereinigenden Inhabers der Herrschaftsgewalt verkörperten unter anderem sein Vorrecht nach Art. 8 und 9, unabhängig vom Reichstag extensiv kaiserliche Verordnungen zu erlassen, und sein militärischer Oberbefehl nach Art. 11, den er lediglich mit Hilfe der beiden Generalstabschefs der Armee sowie der Marine ganz selbständig, d. h. dem Einfluß von seiten des Reichstages, gar der Regierung entzogen, führen durfte, was institutionell dazu beitrug, daß der Militarismus im Sinne der Diktatur des Militärs unter der allerhöchsten Autorität des Kaisers zustande kam und so die Chrysantheme und das Schwert letzten Endes miteinander vereinigt wurden. Diese absolute, genauer: nominal konstitutionelle, doch in Wirklichkeit absolutistische Monarchie war aber geschichtlich und gesellschaftlich *conditio sine qua non* für das damalige Japan, das einer starken politischen Zentripetalkraft bedurfte, um sich nach den 300 Jahren des internationalen Isolationismus rasch zu modernisieren und die kapitalistischen Großmächte des Westens einzuholen. Das war der Grund, warum die Verfassung des Kaiserreichs Groß-Japan erst im ausgehenden 19. Jahrhundert im Geiste des Absolutismus konzipiert worden ist, der in Europa schon längst vorbei gewesen war. Wie sein frühneuzeitlich-europäisches Gegenstück brauchte auch der japanische Absolutismus eine ideologische, d. i. ihn außerpositivrechtlich legitimierende Grundlegung. Diese fand er im überlieferten Mythos des Schintoismus, während sie beim ersteren vom christlichen Dogma des Gottesgnadentums verschafft worden war. Beide Lehren in Ost und West waren wohl auf den ersten Blick in Hinsicht auf ihren sakralen Charakter nicht unähnlich, jedoch ihrem Wesen nach waren sie völlig verschieden. Bei uns Japanern lehrte der schintoistische Mythos, der jetzt 124. Tenno des japanischen Kaiserhauses als der geschichtlich einzigen Dynastie Japans sei direkter Nachkomme einer Sonnengöttin, und seine souveräne Herrschaftsgewalt beruhe auf dieser von ihr

auf ihn vererbten Göttlichkeit und dem Gotteswort, das sie als seine Urahne ihrem Enkel als dem ersten Herrscher Japans gegeben habe. Kurzum, der Kaiser selbst sei Gott, deshalb souverän und unantastbar. Von solcher Mystik gefärbt waren obendrein positive Bestimmungen der Verfassung. So Art. 1: „Das Kaiserreich Groß-Japan regiert der Kaiser in gerader, in alle Ewigkeit fortlaufender Linie vom ersten Kaiser“; Art. 3: „Der Kaiser ist heilig und unverletzbar“. Dagegen waren die europäischen absoluten Monarchen *von Gottes Gnaden* Souveräne, so daß, sobald sie denen unwürdig wurden, ihre Legitimität verlorenging und das Widerstandsrecht des Volkes auftrat. Sie waren nämlich ideologisch nicht so unbedingt göttlich und unangreifbar wie der japanische Kaiser. — So war das Kaisertum der Verfassung des Kaiserreichs Groß-Japan. Das war eine Art absolute Monarchie, aber eine eigenartige Monarchie japanischen Typs, sozusagen die Chrysantheme-Monarchie, die man auf die japanischen Verhältnisse aus den sowohl europäisch-institutionellen als auch bodenständig-ideologischen Stoffen zugeschnitten hat.

IV.

Dann die derzeitige Verfassung von 1946.

Nach dem Zusammenbruch von „Chrysantheme und Schwert“ hat man ganz gegenteilige Grundsätze als Pfeiler der neuen Staatsverfassung aufgestellt: Demokratie und Pazifismus. Wie im vorhergehenden ausgeführt, wäre das wirklich eine Umwälzung im theoretischen Sinne gewesen, und zwar eine unblutige Revolution, obwohl davor doch drei Millionen Leben der Landsleute dem Krieg geopfert worden waren. Jedenfalls ist der Blütenstern der Chrysantheme abgefallen und das japanische Schwert, das man für Samurais Ethos vergegenständlichend gehalten hatte, nun in Hacke und Sichel umgeschmiedet worden!

Die Demokratie diesmal haben wir wieder dem westlichen Muster nachfolgend in unsere Verfassung eingeführt. Aber hier

muß auch nochmals betont werden, daß es dabei natürlich nicht um eine bloße Affennachahmung handelte. Eine demokratische Vorgeschichte hatten wir schon lange gehabt, wenn auch als unterirdische Strömung: z. B., bereits am Anfang des 18. Jahrhunderts gab es einen originellen Denker,⁸⁾ der unter der despotischen Herrschaft des Shogunates ganz ureigen, d. h. unabhängig von der europäischen Gedankenwelt, über die Gleichheit aller Menschen einschließlich beider Geschlechter ausführlich und systematisch theoretisiert hat. Unmittelbar vor der Oktroyierung der alten Verfassung von 1889 hatte man die politische Idee der Ständerversammlung als des Vorläufers des modernen Parlaments auch in der damaligen Regierung auftauchen und die sogenannte Freiheits- und Bürgerrechtsbewegung wie große Wellen in ganz Japan wogen gesehen; sie haben darauf ihre, obgleich unvollständige verfassungsmäßige Verankerung gefunden. Selbst unter der alten monarchischen Verfassung haben sich demokratische Tendenzen allmählich entwickelt, die in der Regierungszeit des 123. Kaisers *Taisho*-Tenno (1912-1926) ihren Höhepunkt erreicht haben. Diese sog. *Taisho*-Demokratie hat, wie im ersten Teil erwähnt, institutionell sogar die demokratische Praxis der parlamentarischen Regierung verfassungsmäßig zustande gebracht, indem man sich durch die Lücken der unbestimmten Verfassungsvorschriften geschlängelt hat. Obwohl diese Praxis, weil nicht von Verfassungsrechts wegen garantiert, danach leider rückgängig gemacht worden ist, blieben einige der anderen Institutionen, die *Taisho*-Demokratie verwirklicht hatte, beispielsweise das allgemeine Wahlrecht von 1925, bis zum Übergang zur neuen Verfassung bestehen. Ohne solche eigenen Vorbereitungen wäre es unmöglich, daß die Demokratie so glatt in Japan 1946 eingeführt werden und dort so bald Wurzel fassen konnte. In diesem Sinne

8) *Shoh'eki Andoh* (1703-1762). Vgl. *E. Herbert Norman, Ando Shoeki and the Anatomy of Japanese Feudalism, The Transactions of the Asiatic Society of Japan, 3rd Series vol. 2, 1949.*

hat die Demokratie der neuen Verfassung Japans auch japanische Eigenschaften. Das beweist am besten die Tatsache, daß sie die „Demokratie mit Tenno“ ist. Wie bekannt, sagt man von der Weimarer Republik, sie sei das „Reich ohne Kaiser“ gewesen. Jetzt ist Japan eine „Republik mit Kaiser“. Während in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg der Kaiser gegangen war – Generäle geblieben waren, war es bei uns nach dem Zweiten Weltkrieg der Fall, daß Generäle gingen – der Kaiser blieb. Die Generäle und Admirale sind infolge totaler Entwaffnung zurückgetreten oder gar als Kriegsverbrecher hingerichtet worden; doch ist der Kaiser geblieben, aber nicht mehr als Souverän, sondern als „Symbol“. Was für ein Symbol? „Das Symbol des Staates Japan und der Integration des japanischen Volkes“, so heißt Art. 1 Satz 1 der Verfassung des Staates Japan. Als solches vollzieht er jetzt bloß die in der Verfassung sehr beschränkt aufgezählten, nur formell-zeremoniellen „Handlungen in Staatsangelegenheiten“, wie die Ernennung des Ministerpräsidenten auf Benennung durch das Parlament sowie des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs auf Benennung durch das Kabinett, die Verkündung von vom Parlament erlassenen Gesetzen, die Bestätigung eines vom Kabinett entschiedenen Amnestie oder den Empfang fremder Botschafter und Gesandter, und zwar unter der Bedingung der Empfehlung und Zustimmung des Kabinetts, das für diejenigen Handlungen des Kaisers die Verantwortung trägt. Darüber hinaus hat er ganz und gar keine Befugnisse hinsichtlich der „Staatsführung“ mehr. Solche verfassungsrechtliche Stellung mag uns an die Königin von England erinnern. Zwischen beiden aber gibt es einen großen, nicht zu übersehenden Unterschied. Wenn sie auch faktisch entpolitisiert ist, behält die englische Königin heute noch von Rechts wegen monarchische Prärogativen und man darf dort staatsrechtlich über die „*queen in parliament*“ als Souveränitätsprinzip sprechen. Das ist nicht der Fall in Japan der Gegenwart, wo die Hoheits-

gewalt ausdrücklich dem Kaiser entglitten und auf das Volk übergegangen ist. So manifestiert die Verfassung des Staates Japan in ihrer Präambel: „Wir, das japanische Volk, ... erklären damit, daß die Souveränität beim Volk ruht, und bestimmen diese Verfassung“, und ihr erster Artikel schreibt anschließend an die Bestimmung über den Tenno als Symbol folgendermaßen vor: „Diese Stellung (des Kaisers) ist auf den Willen des japanischen Volkes gegründet, bei dem die Souveränität ruht“. Alles in allem fehlt es dem heutigen japanischen Kaiser an den staatsrechtlichen Merkmalen eines Monarchen im eigentlichen Sinne, bis auf die Erblichkeit und den symbolischen Charakter der betreffenden Stellung. Daher hat ein deutscher Autor über die japanische Verfassung recht, wenn er sagt: „Der im Ausland verbreiteten Vorstellung, der japanische Kaiser habe ... auch heute die Befugnisse des Staatsoberhauptes einer (konstitutionellen) Monarchie, tritt die japanische Verfassungslehre ... entgegen. Die Stellung des Tenno ist in der Welt ohne Beispiel, sie läßt sich auch mit historischen Erscheinungen außerhalb Japans nicht vergleichen“. ⁹⁾ Entzaubert vom politisch ideologisierten Schintoismus oder dem „Mythos des 20. Jahrhunderts“, findet das japanische Kaisertum doch immer noch seine feste Unterstützung in der Gesinnung des nunmehr souveränen Volkes. Dieses besondere, geschichtliche und soziopsychologische Element einbegriffen, dürfte der singular japanischen Staatsform „Demokratie mit Symbolkaisertum“ oder literarisch ausgedrückt: „Demokratie mit Chrysantheme geschmückt“ als einem Experiment einer dialektischen Synthese von demokratischem Rationalismus und monarchischem Romantizismus eine große Beachtung verdienen.

V.

Was Dialektik angeht, so wäre es bei weitem bemerkens-

9) Röhl, a. a. O., S. 93.

werter, daß sich unsere neue Verfassung zum Pazifismus und zwar zum absoluten Pazifismus bekennt. — „Krieg und Friede“. — Zu dieser ewigen Aporie der Menschheit hat man in Japan unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg entschieden für den Frieden Stellung genommen, indem man in der neuen Verfassung dem Staate die Kriegsführung schlechthin und die Unterhaltung allerlei Kriegsmacht verboten hat. Als Folge der schwersten Niederlage gingen nicht nur Generäle, sondern auch das Soldatentum selbst wurde vollständig aufgelöst; mit anderen Worten, das japanische Schwert ist zersplittert gebrochen. Millionen Mitbürger waren im Krieg gefallen, Tausende von Städten in ganz Japan, aus der Luft angegriffen, lagen in Schutt und Asche. Die Alliierten Besatzungsmächte wollten das von ihnen für weltfriedensschädlich gehaltene Japan für immer waffenlos bleiben lassen. — Das alles waren die Umgebungen der Verfassunggebung von 1946. Kein Wunder, daß man also den folgenden Text in Art. 9 niedergelegt hat: „In aufrichtigem Streben nach einem auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden verzichtet das japanische Volk permanent auf den als ein souveränes Recht der Nation geführten Krieg und die Androhung oder Ausübung von militärischer Gewalt als ein Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten“ (Abs. 1); „Zur Erreichung des Zwecks des Absatz 1 werden Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie andere Kriegspotentiale nicht unterhalten. Ein Kriegsführungsrecht des Staates wird nicht anerkannt“ (Abs. 2).

Wenn man den Artikel seiner Entstehungsgeschichte und seinem Wortlaut treu auslegt, dann ließe sich darüber nicht streiten, daß er einen unbedingten Verzicht auf den Krieg und die Kriegsmacht bedeutet. Ein echt unbewaffneter Pazifismus! Was für eine kopernikanische Wendung des kriegerischen Militarismus Japans bis 1945! Die Chrysantheme, wenn auch metamorphosiert, besteht, aber das Schwert also vergeht völlig! Diesem Umschwung lag

natürlich der Zwang der Verhältnisse zugrunde. Darauf habe ich schon hingewiesen. Aber es dürfte zugleich nicht vergessen werden, daß es auch einen weiten geistesgeschichtlichen Hintergrund gab, der jetzt, von der „List der Vernunft“ geleitet, in den Vordergrund der Weltgeschichte vorgerückt worden ist. Als solche idealistischen Ideen oder Bewegungen sollten vor allem genannt werden: der Buddhismus, insbesondere sein Dogma der unendlichen Barmherzigkeit, das auch in Europa z. B. in *Albert Schweizers* Gedanken der „Ehrfurcht vor dem Leben“ eine Beeinflussung von ihm fand; *Mahatma Gandhis* Prinzip der Gewaltlosigkeit oder des passiven Widerstandes, das am Ende die militärische Unterdrückung von Engländern überwältigt und seinen Anspruch auf nationale Unabhängigkeit der Inder durchgeführt hat; die christliche Überlieferung des Pazifismus, insbesondere Lehre und Praxis der *Doukhobol*-Sekte in Kaukasien, die *Leo Tolstoj* stark beeinflußt haben soll; der philosophische Gedanke „Zum ewigen Frieden“ von *Immanuel Kant*, der, wie bekannt, den notwendigen Zusammenhang des Pazifismus mit dem Republikanismus oder der heute sog. Demokratie erklärt hatte, und den um 1946 die Japaner, von vornherein Freunde der deutschen Philosophie, mehrmals gerne angeführt haben; die zwar unsensationalen, aber steten völkerrechtlichen Bestrebungen zur Illegalisierung des Krieges („*outlawry of war*“ movement), die die Meilensteine wie den Nichtangriffspakt von 1928 hinter sich gehabt haben. Nicht zuletzt hat man sich dort damals an die sich seit 1815 oder gar seit 1648 historisch bewährende schweizerische Haltung der „*neutralité perpétuelle*“ als ein Musterbeispiel erinnert. Man dürfte sich aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß der Fall der Schweiz ein *bewaffneter* Neutralismus ist. Orientiert gemeinsam nach dem ewigen Frieden, so gibt es doch zwischen beiden Versuchen bzw. dem schweizerischen und dem japanischen hinsichtlich des Mittels zum Zweck einen großen Unterschied. Eine igelhafte Bewaffnung ausschließlich zur Selbst-

verteidigung auf der einen Seite, eine totale Selbst-Entwaffnung mit dem Verzicht sogar auf die militärische Ausrüstung zur Abwehr von Angriffen auf der anderen Seite! Es bleibe dahingestellt, welches der richtige Weg zur Aufhebung des Krieges – dieses in sich widerspruchsvollen Verhängnisses der Menschheit – sei, da die international-geopolitischen Bedingungen der beiden Staaten sehr verschieden sind. Trotzdem wäre es nicht zu leugnen, daß Art. 9 der Verfassung des Staates Japan als ein gewagter oder gar religiöser Versuch, mit dem man das Letzte vom Letzten gibt, nichts anderes als ein grandioses Experiment in der Verfassungsgeschichte der Welt, ja, sogar in der Weltgeschichte selbst ist.

Hier muß ich aber noch eine Belehrung, die uns Art. 9 der gegenwärtigen japanischen Verfassung durch seine 36-jährige Praxis gab und gibt, erwähnen. Dabei handelt es sich nun diesmal um die Dialektik von Norm und Wirklichkeit. Die harte außen- wie innenpolitische Realität hat uns nicht erlaubt, den verfassungsrechtlichen Kriegs- und Kriegsmachtverzichtsartikel naiv wörtlich zu beobachten. Das Resultat ist es, daß es heute in Japan unter dem Namen der „Selbstverteidigungskräfte“ („*Self-Defense Force*“) – einschließlich der Luftwaffeneinheiten – ein stehendes Heer von über 200,000 und eine Marine von ca. 40,000 Mann gibt. Diese gewandelte Verfassungswirklichkeit qualifiziert aber die japanische Regierung autoritativ als nach wie vor verfassungsmäßig, indem sie Art. 9 umgedeutet hat, er verbiete zwar den Invasionskrieg, aber keine Selbstverteidigung und damit keine Streitkräfte zu diesem Zweck. Obwohl diese Auslegung logisch oder interpretations-technisch nicht immer unmöglich ist, ist sie doch offensichtlich dem objektiven Verfassungsgeberswillen zuwider.¹⁰⁾ So gerät jetzt Art. 9 in eine Krise der starken Spannung zwischen Norm und Wirklichkeit. Dennoch dürften wir es nicht außer acht lassen, daß er immer noch eine große normative Kraft insoweit geltend

10) Näheres vgl. *Richard Neumann*, *Änderung und Wandlung der japanischen Verfassung*, Köln-Berlin-Bonn-München 1982.

macht, als man danach die allgemeine Wehrpflicht oder das Verschicken der Selbstverteidigungskräfte nach Übersee ohne weiteres für verfassungswidrig halten muß, abgesehen davon, daß er außenpolitisch diene und dient, die aufdringlichen amerikanischen Forderungen der Aufrüstung Japans im Rahmen der amerikanischen Weltstrategie jeweils abzuschlagen, was ohne Zweifel zum erstaunlichen Aufschwung der japanischen Wirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg einen Beitrag leistete.

VI.

Zum Schluß fürchte ich, ich habe von zu viel zu einfach geredet. Wenn mein Versuch aber, mag er auch nur skizzenhaft sein, glücklicherweise dazu Anlaß geben könnte, mehr Interesse an der japanischen Verfassung, dem japanischen Recht und weiter Japan überhaupt zu nehmen, würde ich mich sehr freuen. Offen gesagt, wissen die Europäer über Japan noch zu wenig, während die Japaner über Europa zu viel wissen. Um unser gegenseitiges Verständnis zu vertiefen, gilt es, diesen Einbahnverkehr aufzuheben.¹¹⁾ Dieser Essai von mir möge dazu eine kleine Kontribution werden!

11) Zutreffend bemerkt *Murakami*, a. a. O., Vorwort: „Für diejenigen, die die japanische Rechtskultur eingehend untersuchen wollen, sind aber Sprachkenntnisse unentbehrlich. Ich hoffe, daß sich die deutsche Rechtswissenschaft zusammen mit der deutschen Japanologie auch in dieser Richtung entwickeln wird.“

献 辞

本論文を 林迪広教授，水波朗教授，蓮井良憲教授，大原長和教授 に
ささげる。

昨1983（昭和58）年，1月31日から11月30日まで文部省在外研究員としてヨーロッパへ出向いていたので，同年3月刊行『林教授・水波教授・蓮井教授・大原教授還暦祝賀論文集』（本誌49巻2～4合併号）に寄稿の責めを果しえなかった。失礼をお詫びし，遅ればせながら，ここに本稿を献呈して慶祝と謝恩の微意の一端とするをお許し願いたい。なお，これは，渡航後彼地で草し，チューリッヒ，フライブルク・イン・ブライスガウおよびベルンの各大学で行なった講演（ジュネーヴでも依頼されたが，フランス語へ移す時間的余裕なく，謝絶せざるをえなかった）のもととなった原稿である。いつもながら，海外での生活は遊子をしてコスモポリタンたらしめると同時にパトリオットたらしめる。今回，東西総合のモチーフの下，日本国憲法に自前の学問的洞察を加えて広くドイツ語圏の識者に語ることを思い立つに至ったのも，まさにこれまで同様，この弁証法の然らしむるところに他ならなかった。多年それぞれの分野でわが法学界の国際水準向上に尽瘁されて寧日なかった先達四教授にささげるに，ふさわしからざる論稿ではあるまい，とひそかに思う所以である。

手 島 孝